

Verwendung von Fangeinrichtungen für Krähenvögel

Rechtsansicht vom:

Amt der Stmk. Landesregierung Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft

Für diese Vögel ist keine Jagdzeit gemäß § 49 Abs. 1 JG festgesetzt. Sie sind daher grundsätzlich ganzjährig zu schonen und dürfen nicht verfolgt, gefangen oder erlegt werden.

Wie allgemein bekannt, sind die Aaskrähen (Nebel- und Rabenkrähen) sowie z.B. auch Elster und Eichelhäher von Österreich nach der EU-Vogelschutzrichtlinie nicht als bejagbar genannt und dürfen daher auch nicht bejagt werden. Da braucht es eben eine Ausnahmeregelung nach Art. 9 der RL (worin ua. auch die zugelassene Fang- oder Tötungsmethode anzugeben wäre).

Die Nebel- und Rabenkrähen sind auch nach der Artenschutzverordnung (erlassen aufgrund des NSchG) geschützt und es gibt dazu eine Ausnahmeregelung („Krähenverordnung“) für den Abschuss einer festgelegten Anzahl dieser Vögel. Es handelt sich hier um die Ausnahmeregelung nach der Vogel(schutz)richtlinie, die explizit als Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Tötens eben nur den Abschuss zulässt.

Das Fangen ist damit nicht erlaubt, sondern nur der Abschuss (gem. der Verordnung)! Durch die Bestimmung des § 49 Abs. 1a JG ist es dem Jäger überhaupt erst erlaubt, diese Vögel entsprechend der Ausnahmeregelung der Artenschutzverordnung zu erlegen.

Jänner 2015

Diese Stellungnahme des aktuellen Status über Lebendfangfallen von Krähenvögel wurde von **Dr. Bruno Pflüger**, Jagdrechtsreferat im Kompetenzzentrum des Steirischen Aufsichtsjäger-Verbandes im Schloss Stainz, erhoben.